

1. Sind Art. 1 bis 12 der Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 der Kommission vom 13.6.2002 mit Vermarktungsvorschriften für Olivenöl, berichtigt am 18.1.2003 (ABl. EG Nr. L 013, Seite 39), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1176/2003 der Kommission vom 1.7.2003 (ABl. EG Nr. L 164, Seite 12), so auszulegen, dass mit diesen Bestimmungen auch Regelungen für das Angebot unverpackter Olivenöl- und Oliventresteröle an Endverbraucher getroffen werden?
 2. Ist Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 der Kommission vom 13.6.2002 mit Vermarktungsvorschriften für Olivenöl (ABl. EG Nr. L 155, Seite 27), berichtigt am 18.1.2003 (ABl. EG Nr. L 013, Seite 39), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1176/2003 der Kommission vom 1.7.2003 (ABl. EG Nr. L 164, Seite 12), so auszulegen, dass diese Bestimmung ein Verbot des Angebots unverpackter Olivenöle und Oliventresteröle an Endverbraucher enthält?
 3. Gegebenenfalls, ist Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 der Kommission vom 13.6.2002 mit Vermarktungsvorschriften für Olivenöl (ABl. EG Nr. L 155, Seite 27), berichtigt am 18.1.2003 (ABl. EG Nr. L 013, Seite 39), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1176/2003 der Kommission vom 1.7.2003 (ABl. EG Nr. L 164, Seite 12), einschränkend dahin auszulegen, dass diese Bestimmung zwar ein Verbot des Angebots von unverpackten Olivenölen und Oliventresterölen an den Endverbraucher enthält, dass sich dieses Verbot aber nicht auf den Verkauf unverpackter Olivenöle und Oliventresteröle im „Bag in the Box-Verfahren“ bezieht?
1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 49 EG verstoßen, indem sie vorsieht, dass
 - a) ausländische Unternehmen selbst dann verpflichtet sind, für ihre entsandten Arbeitnehmer Beiträge an die deutsche Urlaubskasse abzuführen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften des Niederlassungsstaates ihres Arbeitgebers einen im Wesentlichen vergleichbaren Schutz genießen (§ 1 Abs. 3 AEntG);
 - b) ausländische Unternehmen verpflichtet sind, den Arbeitsvertrag (oder die nach dem Recht des Wohnsitzlandes des Arbeitnehmers im Rahmen der Richtlinie 91/533/EWG erforderlichen Unterlagen), die Lohnberechnungen, die Arbeitszeitnachweise, die Nachweise über erfolgte Lohnzahlungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die von den deutschen Behörden verlangt werden, ins Deutsche übersetzen zu lassen (§ 2 AEntG);
 - c) ausländische Zeitarbeitsunternehmen verpflichtet sind, eine Anmeldung nicht nur vor jeder Überlassung eines Arbeitnehmers an einen Entleiher in Deutschland vorzunehmen, sondern auch vor jeder Beschäftigung auf einer Baustelle durch den Entleiher (§ 3 Abs. 2 AEntG).
 2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 29. November 2004

(Rechtssache C-490/04)

(2005/C 45/26)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 29. November 2004 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte sind Herren Enrico Traversa und Horstpeter Kreppel, mit Zustellungsanschrift in Luxembourg.

Die Klägerin beantragt, wie folgt zu entscheiden:

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission führt aus, dass weiterhin einzelne Regelungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes, mit dem die Entsende-Richtlinie 96/71/EG in nationales Recht umgesetzt wurde, mit einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinie nicht in Einklang stünden.

Regelungen betreffend die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen an die deutsche Urlaubskasse durch Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als Deutschland

Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen an die deutsche Urlaubskasse stelle nach Auffassung der Kommission dann eine unzulässige Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit im Sinne des Art. 49 EG dar, wenn gewährleistet sei, dass die entsendenden Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern die gleiche Anzahl an bezahlten Urlaubstagen gewähren, wie dies in den deutschen tarifvertraglichen Regelungen vorgesehen ist und die entsandten Arbeitnehmer hinsichtlich der Urlaubsvergütung aufgrund des Rechtssystems im Entsendestaats den gleichen oder einen vergleichbaren Schutz genießen, wie er in Deutschland gewährleistet ist.

Regelungen betreffend die Verpflichtung zur Übersetzung von Unterlagen durch Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als Deutschland

Nach Auffassung der Kommission sei die Anforderung der Übersetzung von Unterlagen zwar geeignet, einem Kontrollbedürfnis Deutschlands entgegen zu kommen. Im Hinblick auf die von der Entsende-Richtlinie in ihrem Art. 4 geschaffene Zusammenarbeit im Informationsbereich sei aber die Verpflichtung zur Übersetzung sämtlicher Unterlagen nicht mehr erforderlich und sei daher zu weitgehend.

Regelungen betreffend die Verpflichtung von Zeitarbeitsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als Deutschland, vor jedem Wechsel eines entliehenen Arbeitnehmers von einer Baustelle auf eine andere diese Änderung der zuständigen Stelle anzeigen zu müssen

Auch wenn die Pflicht zur Änderungsmitteilung von Zeitarbeitsunternehmen mit Sitz außerhalb Deutschlands geringfügig geändert worden seien, so bestehe nach Auffassung der Kommission weiterhin eine Ungleichbehandlung, als bei Zeitarbeitsunternehmen mit Sitz in Deutschland die Verpflichtung zur Änderungsmitteilung beim Entleiher liege, während bei Zeitarbeitsunternehmen mit Sitz außerhalb Deutschlands diese Verpflichtung grundsätzlich beim Verleiher liege und lediglich aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung auf den Entleiher übertragen werden könne. Diese Ungleichbehandlung stelle eine unzulässige Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit im Sinne des Art. 49 EG dar.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Anordnung der VAT and Duties Tribunal, Manchester Tribunal Centre, vom 24. November 2004 in dem Rechtsstreit Dollond and Aitchison Ltd gegen Commissioners of Customs and Excise

(Rechtssache C-491/04)

(2005/C 45/27)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die VAT and Duties Tribunal, Manchester Tribunal Centre (Vereinigtes Königreich), ersuchen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Anordnung vom 24. November 2004, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 29. November 2004, in dem Rechtsstreit Dollond and Aitchison Ltd gegen Commissioners of Customs and Excise um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist der Teil der Zahlung, die von einem Kunden an D&A Lenses Direct Limited für die Erbringung bestimmter Dienstleistungen durch die Dollond & Aitchison Ltd oder durch deren Franchisenehmer entrichtet wird, in die vollständige Zahlung für die angegebenen Waren in der Weise einzubeziehen, dass er Teil des für die angegebene Ware gezahlten oder zu zahlenden Preises im Sinne von Artikel 29 der Verordnung Nr. 2913/92⁽¹⁾ des Rates ist, wenn der Kunde ein privater Verbraucher und Einführer ist, für den die D&A Lenses Direct Limited die Mehrwertsteuer bei der Einfuhr in Rechnung stellt?

Die angegebenen Waren sind:

- i) Kontaktlinsen
- ii) Reinigungslösungen
- iii) Befeuchtungsbehälter für Linsen

Die angegebenen Dienstleistungen sind:

- iv) eine Kontaktlinsenuntersuchung
- v) eine Kontaktlinsenberatung
- vi) die von einem Kunden benötigte laufende Nachsorge.

2. Wenn die Frage unter 1. zu verneinen ist, kann die Höhe der Zahlung für die angegebenen Waren dann dennoch nach Artikel 29 berechnet werden, oder ist es erforderlich, diese Berechnung nach Artikel 30 der genannten Verordnung vorzunehmen?

3. Gilt in Anbetracht der Tatsache, dass die Kanalinseln Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft sind, nicht aber Teil des Mehrwertsteuergebiets im Sinne der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates⁽²⁾, irgendeine der im Urteil in der Rechtssache C-349/96, Card Protection Plan Limited/Commissioners of Customs and Excise, aufgestellten Leitlinien für die Bestimmung, welcher Teil oder welche Teile der Transaktion, die die Erbringung bestimmter Dienstleistungen und die Lieferung bestimmter Waren umfasst, für die Zwecke der Anwendung des Zollltarifs der Europäischen Gemeinschaften zu veranschlagen ist bzw. sind?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage, ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1.